

Westfälischer Anzeiger.

Freytags, den 14ten Februar 1806.

Policey.

Auch etwas über Gastgebote.

Das 88te Stück des W. A. v. J. enthält eine Apologie der Gastgebote. — eigentl. Schenkhochzeiten — worin der Einsender gegen die Policeygesetzgebung, welche sie verbietet, zu Felde zieht. Der Redacteur bemerkt bey diesem Aufsatz äußerst schonend, jede Sache habe mehrere Ansichten, und glaubt, die Policey sey wohl nicht ganz zu tadeln; dieses Urtheil der Redaction wird jeder Unbefangene nicht nur unterschreiben, sondern dahin ausdehnen müssen: es gebe nichts so sehr Albernese, kein Mißbrauch sey so groß, der nicht seine Vertheidiger habe. Die Bemerkung des Einsenders am Schlusse, daß er kein Policeyrechts-Gelehrter sey, ist deshalb wohl ganz überflüssig, da der Aufsatz selbst das Gepräge der Unwissenheit trägt, man müßte dann den Einsender für einen Uebertreter des Gesetzes halten, an dem er sich rächen wollte. Die Verbote der großen Schenkhochzeiten und ähnlicher Gastereyen sind nicht neu, und in den Policeygesetzen mehrerer liberalen und humanen Regierungen aufgenommen, die über den Vorwurf der niedern Beweggründe erhaben sind, wel-

che der Verfasser der gedachten Nüge unterstellt. Die Verbote der Schenkhochzeiten fallen in die nämliche Epoche mit jenen der Trauer-Essen u. des übertriebenen Leichengepräuges, der öffentlichen Trauer und ähnlicher anderer Verbote. Sie sind eine Abstraction der Erfahrung, welche die Schädlichkeit derselben bewiesen hat. Hans, ein reicher Pächter, verehlicht seine einzige Tochter, und nicht zufrieden, seine engen Freunde und nahe Verwandte im Familienzirkel versammelt zu sehen, ladet er aus Stolz und Prahlucht Freunde u. Feinde ein; die einen, damit sie seinen Wohlstand bewundern, die andern, damit sie ihn beneiden sollen. Werners, des Gerichtsschöppen, Sohn, ehlicht eine entfernte Stadtcousine. Er muß doch beweisen, daß sein Sohn und seine neue Tochter mehr Geschmack haben, als bloße Pächter; auch darf er seines Ranges wegen sich nichts vergeben — er verdoppelt also die Anzahl der Gäste, die Menge der Schüsseln und Aufträge. Nun kommt die Reihe an den Dorfschulzen. Dieser, der bey den vorigen Schmäusen zugegen gewesen ist, muß auch eine stattliche Hochzeit halten; aber mit weniger Vermögen begabt macht er Schulden, um die Kosten

zu bestreiten. Merten, nur ein Halbbauer, aber Hansens Wetter, darf sich der edeln Verwandtschaft wegen nicht gering benehmen, schon verschwindet der ganze Braut-schatz durch die Hochzeitkosten. Nun kommt die Reihe an den Rötter; allein mit wenig baarem Vermögen versehen könnte er keine Hochzeit halten; um dieses dennoch zu bewerkstelligen, schenkt jeder der geladenen Gäste etwas, und so geht es mit den Hochzeiten Rund. Hätten die Hochzeitschmäuse im Vermögen der Brautleute vorher eine Beschränkung gefunden: so wären sie seit der Erfindung des Schenkens für immer gesichert, und niemand konnte sich mehr füglich ausnehmen. Zweckmäßige Familienfreude war nun verbannt, Stolz und Nachahmungslust schrieben die Zahl der Gerichte und Gäste vor; manche Familie seufzte über ihren Ruin durch die Hochzeit, über den Zeitverlust bey dem Geben und Wiebergeben solcher Gelage in der Nähe, über den Verlust des reinen Vermögens in dem Augenblicke, der den ersten Genüssen einer sanften Verbindung gewidmet seyn sollte. Haß und Uneinigkeit ward nicht selten durch eine vergessene Ladung gestiftet, und Familien-Neid durch ein halbes Duzend Schüsseln mehr oder weniger. — Nicht nur die Verehligungen, sondern auch die Geburt eines Kindes — die Erhebung eines Familiengliedes zu einem Amte — der Tod eines Mitgliedes waren Gelegenheiten zu Schmäusen und Gastereyen; die gekränkte Gattin konnte ihren verlornen Gatten, die Tochter ihre Mutter nicht in der Stille beweinen, sie mußten Anstalten zu Pracht-Mahlen treffen, die ihr Herz verwundeten. Der Sohn war unter dem fröhlichen Jubel der

Zeichenden oft gezwungen, auf die Gesundheit seines verlebten Vaters zu trinken. Alle wichtige Epochen des menschlichen Lebens waren auf diese Art mit Schmäusen und Gastereyen bezeichnet, wofür unsere Vorfahren einen so großen Hang hatten, und welche nicht nur alle wahre Familienfreuden, sondern nicht selten die Glücksumstände zerstörten. Unter dem Joche dieser unangenehmen Gewohnheit seufzten manche besser Denkende, die sich dennoch nicht zu emancipiren wagten, und die öffentliche Meinung war lange erklärt; dieser kam die Policeygesetzgebung zu Hülfe, indem sie die dem Genius des Zeitalters zuwider gewordenen Schmausereyen verbot; und wenn hiebey die Schenk-Hochzeiten vorzüglich das strenge Interdict traf: so war es darum, weil diese Schenkungen der Ausdehnung der Schmausereyen ins Unendliche behülflich waren. Daß ein einzelner Mann, welcher ein großes Vermögen hat, einmahl eine große glänzende Hochzeit gebe, kann angehen; allein daß diese Hochzeiten durch solche Geschenke allgemein und dem minderen Vermögenden gleichsam zur Pflicht gemacht werden, daß der Mißbrauch selbst dem besser Denkenden Fessel anlege, das kann die Policey nicht dulden, und so stellt sie durch ihre Verbote die allgemeine Freiheit her, welche ein albernes Herkommen verbannt hatte. Man hat in neuern Zeiten so sehr — und zwar mit Recht — gegen die häufigen Feiertage gesprochen. Man hat es anerkannt, daß die Policey ein Recht der Dazwischenkunft dabey habe. Soll es dann wohl gleichgültiger seyn, wenn statt der Feiertage nun in jeder Familie wenigstens drey feyerliche Schmaus-tage, vielleicht noch obendrein in jedem

+ nicht wollen
onten

Dörfern drey besondere Kirchweilstage gefeyert werden, an welchen nicht nur alle Arbeit zurückgesetzt, sondern auch jeder Gast für den kommenden Tag zur Arbeit mißgestimmt wird. Nirgend verbieten Polizeygesetze einem Verwandten, seinem neu verehlchten Freunde ein Geschenk zu machen; aber ein Geschenk, um einen Schmaus zu erhalten, ist wahrlich kein Beweis der Freundschaft — ein wahres Geschenk muß gratis ohne Absicht seyn. Die Geschenke zur Feyerung von Hochzeiten sind eigentlich nichts anders, als Beyträge zu solennen schädlichen Schmausereyen, welche durch die Nothwendigkeit, sie zu erwiedern, zur wahren drückenden Contribution wurden. Die Polizey, welche solche Aker-Geschenke verbietet, befreyt also das Publicum von der Despotie eines abgeschmackten Herkommens. Sie gibt dem Vernünftigenkennden die Freyheit, seinen Beutel für unsinnige Gelage zu verschließen. Wer diese Wohlthat der Gesetzgebung erkennt, ist in der That ein Kind, und wer dem Landesherrn gar für seine Vorsorge böse Absichten unterschiebt, ist ein ungerathenes bösarziges Kind, das die Ruthe verdient. Der Einsender des früher gedachten Aufsatzes gesteht, daß die Schenkhochzeiten zu vielen Ausschweifungen, Schlägereyen u. dergl. Anlaß geben, und verlangt, man solle diese lieber verhüten und die begangenen bestrafen. Allein die Verhütung dergleichen Mißbräuche, besonders auf dem platten Lande, ist nicht so leicht, als mancher sich vorstellt, — und eine durchgreifende aufmerksame Landpolicey, welche sich jener der Städte nähert, würde nicht ohne ganz ungeheure Communal-Lasten zur Besoldung des Personals zu handhaben seyn; sie wür-

de zu ihrer Wirksamkeit die Umschaffung aller nicht gefürchteten, bey uns nur geringen Geldstrafen in körperliche Strafen erfordern, wie solches im französischen Reich eingeführt ist, woben es dann, wenigstens so lange keine wichtigere Ursache eintritt, als die Verhütung der Excessen bey großen Hochzeiten und Gastereyen, der bürgerlichen Freyheit zuträglich und gemäßer ist, diese als die nächste Gelegenheit zu den Ausschweifungen geradezu zu verbieten, da der Bürger, dem es um reines Vergnügen zu thun ist, dieses in dem beschränkten Kreise seiner nahen Verwandten und engen Freunde eher findet, als in dem buntscheckigen Gewühl aufs Geradewohl versammelter verschiedenartiger Menschen. Uebrigens verräth es nur Unwissenheit, wenn man die öffentlichen Vergnügungen in den Städten und auf dem Lande mit einander in eine Categorie setzen will, wenn man glaubt, die öffentlichen Lustbarkeiten könnten auf dem Lande eben so häufig geduldet werden. Wer in beyden Verhältnissen gelebt, und auf den Gang der Dinge ein aufmerksames Auge gehabt hat, wird einen himmelweiten Unterschied gefunden haben. In den Städten wohnen viele Menschen auf einem engen Flächenraume versammelt; unter diesen Menschen gibt es oft viele, welche bloß zur consumtiven Classe gehören, Capitalisten, Staatsdiener, Pensionärs. Die Stadtlustbarkeiten nehmen größtentheils des Abends nach geendigter Tagesarbeit ihren Anfang, und werden meistens nur von solchen Menschen besucht, die dann nichts mehr zu versäumen haben. Die Polizey ist bey allen diesen Vorfällen in ihren Dienern gegenwärtig; diese Lustbarkeiten werden meistens

durch Unternehmungen veranstaltet, und gehen ohne Rücksicht auf die Vielheit der Theilnehmer ihren Weg, so daß die vollkommenste Freyheit der Beywohnung herrscht. Das Geld, welches auf diesem Wege verwandt wird, bleibt im Umkreise der Städte selbst, und der Umlauf der Baarschaften wird dadurch schneller, welches bey der Verschiedenheit der Stadtgewerbe durchaus erfordert wird. Ganz anders verhält es sich mit den Vergnügungen auf dem flachen Lande. Die Bevölkerung ist dort auf einem weiten Umfange zerstreut, und die Ortschaften sind (wenige Fabrikorte, die den Character von Städten annehmen, ausgenommen) wenig zahlreich, die Bevölkerung besteht fast einzig aus der productiven Classe. Der Landbewohner fängt seine Lustbarkeiten gleich des Morgens nach der Kirche an, dann ist der ganze Tag für die Arbeit verloren, und die Pollicey kann unmöglich in jedem Kirchdorfe ihre Diener gegenwärtig haben, um die des Morgens früh schon erhitzten Köpfe für Ausschweifungen zu bewahren, woher dann gewöhnlich alle große Zusammenkünfte mit blutigen Köpfen bezeichnet werden. Um auf dem Lande ein Fest zu veranstalten, müssen Menschen von vier, fünf und sechs Ortschaften eingeladen und zusammen gebeten werden; diese müssen, wenn sie die Gastherren nicht beleidigen wollen, erscheinen, und haben durchaus keine Willkühr. Zu andern Gelagen müssen Verbrüderungen unter den Dorfsparischen geschehen, wovon sich dann keiner ausnehmen darf, der nicht beschimpft oder verhöhnt seyn will; das Geld für diese Vergnügungen verfliegt gewöhnlich, indem es die Wirthe zur Anschaffung der Bedürfnisse in die Stadt tra-

gen, und da der Geldlauf auf dem Lande ohnehin nur aus einer Quelle — der Landwirthschaft — fließt, so ist der Umlauf, der durch solche Gastereyen befördert wird, nicht nützlich; denn dieses Geld verliert seine vortheilhafte Bestimmung, als Vorschuß-Capital zur Veredlung der Cultur verwandt zu werden, und so werden die häufigen Lustbarkeiten in Agricultura gegenden vorzüglich ein directes Schwächungsmittel der Volkswohlfarth, besonders da sie in der dienenden Classe den Fleiß zerstören, und ihnen einen Hang nach Faulheit u. Wohlleben einflößen, die der Sittlichkeit und Veredlung äußerst nachtheilig sind. Sechsjährige Erfahrungen haben mich von der Wahrheit dieser Resultate auf dem Lande überzeugt; und wenn es je eine Regierung geben könnte, welche niedrig genug wäre, Verbote zu erlassen, um Strafgelder zu ziehen: so würde sie gewiß die reichste Ernte finden, wenn sie den Gastereyen, Schmelgereyen nur recht ungestörten Lauf ließe. Freylich würde sie aber auch dann die geschärfte Todesstrafe wieder einführen müssen, damit die Abzugskosten in den Zuchthäusern die Strafgelder nicht auffräßen; denn bey solchen Lustbarkeiten schlägt man sich auch dann u. wann zum Zeitvertreib die Köpfe ein. Dieser Scherz scheint freylich etwas bitter; allein man kann nicht bitter genug seyn, wenn das Publicum verführt werden soll, bey Vorkehrungen, welche auf guten Gründen der Staatswohlfarth beruhen, der Gesetgebung Absichten unterzuschieben, welche dem Streben jeder aufgeklärten Regierung durchaus zuwider sind.

Schulverbesserungen.

Schwelm.

Gute gemeinnützige Einrichtungen und Verbesserungen wollen gewöhnlich erst einige Zeit öffentlich und besonders besprochen werden, ehe sie zur Ausführung gelan- gen. Dieß ist auch der Fall mit der Verbesserung der Schulen, worüber beson- ders seit 30 — 40 Jahren viel gesagt, wozu aber auch manches seitdem gethan ist. Der Westfälische Anzeiger ist seit sei- nem Daseyn auch in dieser Absicht nicht zurückgeblieben; er hat vieles darüber, und wahrlich manches nicht vergebens mitge- theilt. Von manchen Orten wurden darin die Mängel und das Zurückseyn in jener Hinsicht angezeigt. Für den Augenblick war das oft vergebens, aber bey weitem nicht immer für die Folge. Die Aufmerk- samkeit wurde auf den Gegenstand geleit- et; man unterhielt sich darüber; ein Ge- danke weckte den andern; man fing an, die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Schulverbesserung einzusehen; es bildete sich eine öffentliche Meinung, und man gelangte auf diese Art an manchen Orten in weni- gen Jahren dahin, daß, so zu sagen, der letzte Stoß, der sich alsdann leicht fand, nur noch fehlte, um beträchtliche Verbes- serungen dieser Art wirklich zu machen. Gerade so gieng es auch hier in Schwelm.

Noch vor 3 — 4 Jahren gehörten un- sere Schulanstalten in mancher Hinsicht zu den schlechtern. Die Lehrer waren zum Theil alt und unvermögend; das Schulgeld war geringe; die Schulgebäude zum Theil sehr schlecht und verfallen, und an einer weiblichen Unterrichts- u. Bildungsanstalt fehlte es noch ganz.

Das alles hat sich seit 2 — 3 Jahren

geändert, und wird sich noch in kurzem ändern. Zwey alte Lehrer sind durch jun- ge sehr geschickte und gutwillige ersetzt: dem sel. Hrn. Rector Castorff ist der Hr. Rector Reßler gefolgt; der re- formirte Schullehrer, Hr. Schnitzler, ist durch einen gewesenen Seminaristen aus Wesel, Hrn. Alberti, verwechselt; das jährliche Schulgeld bey der Rectoratschule ist auf 6, und das bey der Conrectorats- schule auf 4 Rthlr. *) gesetzt worden, statt daß es bey beyden vorher nur 2½ Rthlr. betrug; für den Hrn. Schullehrer Alber- ti ist zur Ersehung des stehenden Gehalts, welches Hr. Schnitzler, so lange er lebt, behält, jährlich 50 Rthlr. durch Unter- schrift, nebst einem drey-mahligen sogenan- ten Dpfer in der Kirche, ausgemittelt; ei- ne Töchterchule ist eingerichtet, und hat an der Demoiselle Wilms eine vor- züglich geschickte Lehrerin, und die Ver- besserung der Schulgebäude für drey dies- ser Schulen, nämlich für die Rectorats- Conrectorats- und Töchterchule wird von Belang werden, indem man dazu ein Ge- bäude errichtet, das an die 6000 Rthlr. kosten wird, zu welcher Kostenbestreitung, unter Mitwirkung und Gutheißung der hoch- löblichen Kammer zum Hamm, 1) der Verkaufspreis von zwey alten Schulhäusern, von 1710 Rthlrn.; 2) die Beträge der freywilligen und größtentheils schon ge- sehenen Unterzeichnungen der Bürger in fünf Classen zu 100, 50, 30, 20 und 10 Rthlrn., die in drey Terminen abge- tragen werden; 3) das Bauholz, für des- sen Besorgung einer unserer ersten Beam- ten, dessen Ansehen für den Erfolg seiner

*) Alle größere und kleine Geldbeträge in die- sem Aufsatze sind in Verg. Cour. angezeigt.

Bemühungen bürgt, sich verwenden will — angewendet werden *).

Da jetzt dem Bau dieses Schulhauses nichts mehr im Wege ist: so wird nächstens zur Ausführung desselben geschritten werden, und es wird nächsten Maytag über's Jahr vollendet seyn, da man denn eine vollständige Nachricht von Einnahme und Ausgabe in diesen Blättern mitzutheilen sich vorbehält.

Dies Vorläufige glaubte Einsender, theils um des dem Publicum dadurch zu gebenden guten Beispiels willen, und theils zur Ehre des hiesigen Orts und derjenigen Edeln, die jene Verbesserungen, und besonders den Bau des Schulhauses so thätig und eifrig betreiben, schuldig zu seyn.

Schwelm, im Januar. 8.

*) Zur nöthigen Vergrößerung des Schulzimmers der großen luth. Bürgerschule wird ebenfalls (sehr schicklich) gesorgt, indem man ein unmittelbar an demselben gelegenes Zimmer von einem der beidten verkauften Schulhäuser zu diesem Zwecke bestimmt und daher nicht mit verkauft hat, so daß also künftig in dieser Schule, wenn sie in zwei Abtheilungen gebracht wird, zwei Lehrer desto bequemer arbeiten können.

Entgegnungen.

Wider den Aufsatz in No. 70. vor. J. unter der Rubr.: Geistl. Policy *).

In No. 70. des W. Anz. v. J. findet sich unter der Rubrik: „Geistliche Policy“ ein Aufsatz, welcher Stoff zu mancherley Betrachtungen u. Erinnerungen darbietet. Gern würde der Unterzeichnete es andern überlassen haben, dasjenige öffentlich dawider zu sagen, was sie etwa für nöthig achteten; allein sein besonderes Ver-

*) Gegenwärtige Entgegnung blieb bisher wegen ihrer Länge zurück.

d. M.

hältniß als Mitglied der märkischen ex. Examinations-Commission macht es ihm zur Pflicht, wenigstens einiges zu entgegenen. Hat er das gethan — dann wird es ihm erlaubt seyn, ein Paar allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen. Bescheiden hat er lang im Sprachsaale des Anzeigers geschwiegen, und auch künftig wird er gern Männern von hellern Einsichten, oder auch — rüßigern Kämpfern (!) die Wortführung beim weßl. Volke (!) anheim geben.

Etwas sonderbar fällt es auf, daß der Verf. jenes Aufsatzes, daß ein einzelner Ungenannter sich das achtungswerthe Publicum nennt, oder wenigstens in dessen Rahmen tritt, und von der Examinations-Commission, wenn gleich indirect, Rechenschaft wegen der Prüfung des dort bezogenen Candidaten fordert. Hört man von ähnlichen Zumuthungen an die juristische Behörde wegen des Examins der Auscultatoren und Referendarien? Aber freylich — jene Behörde hat längere Hände!

Eben so sonderbar ist es, daß der Verf. sich auf Synodalacten beruft, welche er doch wohl nicht las, und die über jenen Punct nichts ausweisen. Ernst u. Strenge ist Pflicht der Commission, aber auch — Humanität. Sie gibt in den Synodal-Acten nur diejenigen Candidaten an, welche im Tentamen oder im Examen bestanden; diejenigen, welche zurückgewiesen wurden, nennt sie nicht. Warum sollte sie auch durch unnöthige Publicität, die ohnehin so unangenehme Empfindungen solcher jungen Männer noch schärfen? Die Prüfungsprotocolle gehen ganz in's Detail; abschriftlich wird einem jeden das seine mitgetheilt; dem Stärksten eben sowohl als dem Schwächsten. Sonst kann diese Protocolle

nur die oberste Behörde oder das Landesconsistorium zur Einsicht fordern; diesem aber ist die Commission genaue Rechenschaft schuldig. In ihren Protocollen nun findet sich nichts davon, daß jener Candidat vom ersten zum zweyten, und von diesem zum dritten Examen verwiesen worden sey. Als er sich zum erstenmahl stellte (die Commission bestand damahls aus den würdigen Männern: Dahlenkamp zu Hagen, Möller zu Elsey und Bädeler zu Dahl), verlangte er tentirt zu werden, um Freyheit zum Predigen zu erhalten. Schon war er mit einem sehr rühmlichen Zeugnisse eines benachbarten Ministeriums versehen. Dadurch konnte die Commission freylich nicht befohlen werden; sie zeigte jenem Candidaten, wo es und wie viel noch fehle; machte es ihm zur Pflicht, sich wenigstens in den ersten 2 — 3 Jahren nicht zum Examen zu melden; ertheilte ihm aber übrigens die Freyheit — von Zeit zu Zeit — sich in öffentlichen Vorträgen zu üben. Daß die Gesundheitsumstände seines gelehrten Vaters so ganz würden zerrüttet; daß fast jede Amtsverrichtung demselben würde unmöglich werden — wer konnte das voraus sehen? Endlich stellte sich jener Candidat zur zweyten Prüfung; er wünschte für wahlfähig erklärt zu werden. Die Commission fand allerdings noch gar manches zu wünschen, aber doch zeigten sich Fortschritte, wenn man das diesmahlige Protocoll mit jenem frühern zusammenhielt. Deswegen wurde dem jungen Manne ein Zeugniß gegeben, das freylich bedingt war, und, ehe er irgend gewählt werden kann, ein Colloquium mit der Commission voraussetzt. Könnten wir auf der einen Seite mit mehr aufmunternder Schonung gegen jenen Candidaten;

auf der anderen Seite pflichtmäßiger gegen das Publicum handeln? Die ernstliche Ermahnung, selten aufzutreten u. sich dagegen fleißig bey'm wackern und gelehrten Subdelegaten seiner Classe Rath's zu erholen — wurde nicht vergessen. Predigte er, nach wie vor, sonntäglich, und hat man Ursache mit seinen Vorträgen unzufrieden zu seyn; (unter diesen Umständen konnte selbst der geschickteste Candidat zum bloßen geistlichen Schwäger werden) — warum bringt der Ungenannte, wenn er Mitglied der S — Gemeinde ist, seine Klage nicht an das dortige Consistorium? Ist er das nicht; findet aber in S — ein so allgemeines Mißvergnügen Statt: warum hat der Kirchenvorstand nicht längst darauf angetragen, daß dem, auch in seinem Unglück achtungswerthen Vater ein tüchtiger Substitut beygeordnet werde? Im Preussischen, wo alles einen so bestimmten Gang geht, wo gegenwärtig über alles, was den Volksunterricht und den Cultus betrifft, mit so vieler Einsicht, so regem Eifer gewacht wird — würde diese Einrichtung sehr schnell realisirt worden seyn. Aber — nicht die Synode ist die dazu geeignete Behörde, sondern das Landesconsistorium, welches bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer in Hamm seinen Sitz hat. — Jenen Candidaten sogleich vor dem ganzen Publicum zu prostituiren, und ihm jeden Weg zur Beförderung abzuschneiden — das ist wahrlich hart. Kein Mitglied der Examinations-Commission hat die Rolle des Patrons gegen ihn spielen wollen; auch der Verf. will es nicht; aber dies Verfahren dünkt ihm inhuman. Dieselbe Aeußerung hörte er in diesen Tagen von verschiedenen bedeutenden und in Beziehung auf ihren Character sehr schätzbaren Gliedern jener Ge-

meinde. Der Einsender, wenn selbst kein S — r, doch, wie man sieht, genau dort bekannt, war sicherlich auch in den häuslichen Verhältnissen jener Familie nicht fremd; wie konnte er die Achtung so ganz verläugnen, welche das Unglück erheischt *)?

Was das Laufen anbelangt: so hat kein Synodalgesez, sondern eine Verordnung des Landesconsistoriums dies den Candidaten untersagt. Läßt gleichwohl ein Prediger diese Handlung durch einen Candidaten verrichten, und die Gemeinde mißbilligt es — warum klagt sie nicht bey derjenigen Behörde, deren Vorschrift dadurch verlegt wird? Das ist bis jetzt von Seiten der S — r nicht geschehen. Und würde bey der mehrberührten Lage der Dinge der andere dortige Prediger alle Parochialhandlungen allein versehen können?

Der Einsender jenes Aufsatzes verlangt Urbanität im Ausdrucke dessen, der ihm etwa antworten würde, und beklagt sich, daß diese Tugend in einer frühern Entgegnung bey Seite gesetzt worden sey. Man könnte an das bekannte Sprichwort erinnern: „wie man in den Wald ruft: so schallt es aus demselben heraus“ — allein wie wollen dabey nicht verweilen. Der Einsender sagt: Viele hätten mit ihm einen andern Ton gewünscht. Es mag seyn. Viele achtungswerthe Männer, nicht vom geistlichen Stande, waren auf der andern Seite der Meinung, daß der Ungenannte, welcher das Ministerium damals angriff, in seiner Art und Weise etwas wirklich Beleidigendes hatte, und auf keine ganz

*) Fast möchte der Unterzeichnete glauben, daß Achtung und zarte Schonung des Unglücks der Grund ist, um dessentwillen bisher von keinem Substituten die Rede war. Ein pensionirter Prediger erhält dem Gesez zufolge nur den 3ten Theil seiner ehemahligen Revenüen. Für einen Mann, der Familie hat — ist dies unlängbar etwas hart. Und Subscriptionen, zumahl auf längere Zeit, zu Stande zu bringen — es hält allenthalben schwer.

samste Beantwortung rechnen dürfte. Statt Gründe Nachsprüche? Und dabey redet der Einsender die obere Behörde an, welche nicht der Inspector und die sogenannten Moderatoren der Synode vorstellen? Die obere Behörde ist, wie gesagt, der geistliche Senat bey der Königl. Cammer. Diesem den Ton vorzuschreiben, in welchem er antworten soll, ist denn doch etwas zudringlich.

Der Einsender scheint es aus jener frühern Debatte nicht behalten zu haben, daß der Vorstand der Synode keinesweges Fiscal in geistlichen Sachen ist. Zwar macht eine Verordnung vom 25ten März d. J. es dem Gen. Insp. und den Subdelegaten zur Pflicht, genaue Aufsicht über die Prediger ihres Sprengels zu führen, und auf alles zu achten, was nach deren Verhältnissen u. Obliegenheiten Anstoß verursachen könnte; zugleich aber besagt sie deutlich, daß, wenn ein Geistlicher sich solche Dinge (es ist zum Theil von Fehlern die Rede, welche man an den Gliedern anderer Stände für eine sehr leichte Makel halten würde) zu Schulden kommen ließe, er deshalb nothwendig vom Amt entfernt werden müsse; und es sey Schuldigkeit der Gemeinde u. namentlich ihres Kirchenvorstandes, deshalb bey der Behörde Anzeige zu machen. Daß die märk. ev. Synode auf keine Weise gleichgültig dabey ist, wenn Gemeinden über die Unstillschkeit ihrer Prediger klagen, und daß das Landesconsistorium einen entscheidenden Gang geht — erproben neuere Beispiele. Vollkommen ist übrigens der Verf. davon überzeugt, daß gerade aus dem Verhältniß, worin die Synode zur obern Behörde steht, wahrer Nutzen hervorgeht. Ihre Wirksamkeit wird befördert u. ihr Ansehen unterstügt. Uebereilten, einseitigen, widersprechenden Entschlüssen — diesem Erbübel so mancher Synode — kann auf keinem Wege kräftiger entgegen gearbeitet werden.

(Der Schluß folgt.)

(Hiebey eine Beilage.)

Beilage zum Westfälischen Anzeiger Nro. 13. 1806.

Entgegnungen.

Münster den 21sten Jan. 1806.

Im Westf. Anz. Nro. 3. vom 10ten Jan. 1806. führt ein weitläufiger Aufsatz des dortigen Münster den 23sten Decembr. 1805. eine Tagesgeschichte recht militärisch auf, die nunmehr nicht allein die Aufmerksamkeit des einheimischen, sondern auch die des auswärtigen Publicums beschäftigen wird. Stürmisch fährt dessen Verfasser bald mit verläumderischen Beschimpfungen, bald mit grobem Spotte Prediger, Pfarrer, Professoren, das hiesige Publicum und die Candidaten der Theologie an. Werwegen endzt er damit, daß er, nachdem der Sturm verbrauset, und ein gelinderer West die vier Facultäten angewehet, gegen Ungelehrte mit ungehörlichen Vorwürfen geist und mit vermessener Kühnheit den Gesinnungen und Maßregeln unserer erleuchten Staatsbeamten und Behörden vorgeht.

Und die Veranlassung? ... Ein an die Tagesordnung gekommener Vorgang, der gewiß erheblich genug ist, in rechtlicher Form vor dem Throne unseres allergnädigsten Herrn und Königs zu erscheinen.

Seitdem der Professor Becklein, so heißt der Cheuremann, das Kirchenlicht, dessen Vorführer der Verfasser des erwähnten Aufsatzes geworden, hieselbst den theologischen Lehrstuhl bestiegen a), wurden viele Fragmente seiner Vorlesung bekannt, die nicht nur von den Candidaten, sondern auch von Gelehrten, als Abweichungen von den Lehren des Christenthums überhaupt und von den Dogmen der katholischen Kirche insbesondere angesehen wurden. Von der Art waren die in dem erwähnten Aufsatz berührten Äußerungen, die der Verfasser desselben in glimpflichen Ausdrücken und Wendungen und nicht ohne auffallende Verdrehungen zu wiederholen b) liebt, in welchen aber befehlungsachtet der christliche, ich will nicht sagen, der katholische Theolog keine Uebereinstimmung mit den Dogmen der Schrift und des Glaubens wird bringen können. Von der Art waren noch viele andere, die der Verfasser des erwähnten Aufsatzes, wenn er anders bey den Vorlesungen

a) Der Prof. Becklein kam im Anfange Novembers 1805. von Würzburg an, und eröffnete seine Vorlesungen über Dogmatik und Hebräische Alterthümer.

des Professors Becklein zuweilen hospitirt hat, geflissentlich übergeht.

Was war nun natürlicher, als daß dieses in einer Stadt, wo noch viele Achtung gegen das Christenthum herrschet, wo noch bis auf diesen Tag gelehrte Theologen die Sache der Religion gegen den Unfug, den verschiedene moderne Neologen mit den heiligen Uebungen der göttlichen Offenbarungen schon seit Jahren zu treiben sich nicht entblödet haben b), gründlich vertheidigen, in einer Stadt, wo im geselligen Umgange der Ton einer edeln Freymüthigkeit zu lebhaften Unterhaltungen bestimmt, Aufsehen und Unwillen erregte?

Was war natürlicher, als daß der Unwillen des hiesigen Publicums mehr und mehr zunahm, da Prof. Becklein fortfuhr c), fast täglich durch neue Winde darauf hinzuweisen, wie wenig man sich auf die Autorität der Schrift, und auf die in derselben als hohe göttliche Gesandten auftretenden Personen verlassen, und den von ihnen gewirkten, bisher für unleugbare Wunder gehaltenen Thaten trauen könne?

Was war natürlicher, als dieses, da derselbe die anders Denkenden Esel und Schweine schalt, und zu seinen neologischen Bibel-Erläuterungen noch Foten hinzufügte, die man, ohne das edelste Zartgefühl des schamhaften Lesers empfindlich zu kränken, nicht wiederholen kann c)?

Diese Stimmung herrschte hieselbst schon um den 19ten des jüngst verflossenen Novembers,

b) Ich entlehne diesen Ausdruck aus dem bekannten Religions-Essay vom 9ten July 1788, worin der abgelebte König Friedrich Wilhelm die bemerkte Neologen von allen öffentlichen Cathedern verbannt. — Und welcher königliche, christliche Geist herrscht nicht in den allerweisesten, religiösen und kirchlichen Verfügungen unsers allverehrten Monarchen!

c) So urtheilt das Publicum.

c) Ich erinnere deswegen nur beiläufig an die schöne Betheben, an den losen Eliezer, an das artige Histräken aus dem Alforan der Mahomedaner u. s. w. Die Herren Oertbär, Berg, Ammon, Plant, Becker, Kistemäker, Selter, Ewenkl mengten doch wohl nie solche obscene Stützen in ihren Vor-

ehe und bevor noch ein Prediger die Vorträge des Prof. Wecklein mit einem Worte berührt hatte, ehe noch die hiesigen Pfarrer sich vereinbaret hatten, eine Vorstellung einzugeben.

Wer es einseht, welche able Folgen es für Religion und Moral, für Staat und Regenten haben kann und haben muß, wenn die Träume und Grillen, der Unsinn und die Spötteleyen einiger Neologen in Umlauf kommen, kann es den Seelsorgern nicht verargen, daß sie, ihren Amtspflichten gemäß, dem Unsinne entgegenarbeiten d). Wer Wahrheit respectirt, — und was ist wohl respectabel, wenn es die Religions-Wahrheiten nicht sind? — kann es den Volkslehrern nicht verargen, daß sie angefochtene Glaubens-Dogmen mit der Freymüthigkeit, welche der Ueberzeugung eigen ist, verteidigen, mit dem ganzen Nachdruck der Rede die Wahrheit darstellen und stadtkändig gewordene Irrlehren bestreiten.

Wem es wehe thut, wenn in der Schrift erzählte Thatsachen für Träume, Chimären und Fabeln ausgegeben werden, weil es unbegreiflich ist, wie solche geschehen sind, wird es dem Kapellan Schlatbölter nicht verargen, wenn dieser in einer Rede wider den Unglauben der neuern Zeit sich der passenden Worte bediente:

„Mag er (der Ungläubige) immer Esel schelten, die im wahren Glauben der unfehlbaren Kirche wandeln, o dann haben wir den seligen Trost, eben solche Esel zu sehn, wie der heil. Petrus; denn auch dieser glaubte ja an Wunder, glaubte bestimmt, daß Balaams Esel gesprochen habe, wie wir lesen in seinem 2. Br. 2, 16.“

Ist es hingegen wohl erlaubt, ich will nicht sagen, christlich, Männer, Diener des Staates und der Kirche, denen man Achtung und Devotion erweisen soll, gerade deswegen, weil sie auf die rechtlichste Art ihre Amts- und Gewissens-Pflicht zu erfüllen suchen, so groblich zu verländen, so empfindlich die Ehre derselben zu

tragen ein. ... Castis omnia Casta, sagten unsere Theologen und tragen mit bescheidenem Anstande bey Erklärung des 6ten Gebotes und des 7ten Sacramentes dasjenige vor, was Priesterthums-Candidaten hievon wissen mußten.

a) Nach dem allg. Preuss. Landr. Eb. II. Tit. XX. Abschn. IV. §. 156 steht es jedem frey, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenkllichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.

kränken? Ist es wohl erlaubt, ein Publicum, das sich bey jeder Gelegenheit durch Ruhe und edelm Bürgersinn empfiehlt, mit einigen unrichtigen Schwindeldröcken aus dem niedrigsten Pöbel zu vermengen? Ist es wohl erlaubt, einem ungenannten, vielleicht sehr achtungswürdigen Manne zur Last zu legen, daß er aus den Hören des Theologen eine ordentliche Controlle organisire? — Ist es wohl erlaubt, den Maßregeln und Schritten des erhabenen Monarchen und der königlichen Staats-Beamten so vorwegen, so unverschämmt vorzugreifen?

Wie übel würde es lauten, wenn man eine wirklich organisirte und mit haltbaren Bollwerken verschanzte Gegen-Controlle annähme, und nun wüthete und hoffte, daß die in geheim versuchten, in geheim getriebenen Schliche, Wege und Gewagtheiten dieser, die auf dem Amboss lügenreicher Erfindung geschmiedeten, im Laboratorium der vier Facultäten desillirten Spiegelschettereyen, die mit dem Meißel der Politik bearbeiteten Pläne, die im Arsenal der Großsprecheren aufgeblasenen Luftkugeln, die hinter der Coullisse versteckten Operationen eines ministerischen Abdallah-Wechad mit seinen einheimischen Reformatoren; wie übel würde es lauten, wenn man diesem Mischmasch von Widersprüchen, diesen Hingespinnsten Realitän und Objectivität andichtete, den Gästen statt des guten Weines diesen Hippotras vorsetzte, und nun wünschte und hoffte, daß dieser ganze Plunder, von der Emballage entkleidet, möchte aus Tageslicht gebracht werden e)?! Wie übel würde es lauten, wenn man den verkappten Wortführer P. beschuldigte. *)

Doch im Vertrauen zu der Vorsticht und Bescheidenheit der hiesigen Prediger hoffe ich, daß sich dieselben über die gehaltenen Mangel-Vorträge vollkommen werden rechtfertigen können. Und im festesten Vertrauen zu der Religions- und Gerechtigkeits-Liebe unser allergründigsten Königs hoffet das hiesige Publicum mit mir, daß die Vorstellung, welche die Pfarrer späte

e) Die Sophismen des Dr. Bhardt und die mißgeglückten Versuche des J. E. F. Eck und anderer neuerer Bibelklärer sind längst bekannt. — Die wüthigen Einfälle der Madame T-a-s-kuh, sa sind schon vor Balaams Zeiten weltberühmt gewesen.

*) Bey der Wahl solcher Phrasen kann man sich auf die Lehre von der productiven und reproductiven Einbildungskraft, wie auch auf die Willkühr, welche die Philosophen noch als ein Axiom des gemeinen Menschenverstandes passiren lassen, beziehen: Kant, Kritik der reinen Vernunft. Barokk, über den Begriff von der Willensfreiheit — und über die Gesetze der Ideenassociation.

Adm. d. P. n. s. m.
Prof. Dr. Wecklein

dem Haupte des General-Vicariates übergeben haben, als der oft erwähnte Auflass geschrieben ist, vor der competenten Behörde auf eine ruhige, der Sache angemessene Weise werde geprüft werden.

Heirathsanzeige.

Ihre eheliche Verbindung machen hierdurch bekannt

Friedrich August Wettengel,
Director der Bürgerschulanstalt,
in Bredersfeld, und
Constantine Louise Wettengel
geb. Hüttemann,
aus Westhofen

Publicanda.

Zu Erlangung einer besseren Ordnung auf den Straßen wird folgende erneuerte Verordnung erlassen.

§. 1.

Jeder muß bey trockener Witterung an jedem Sonnabend, und bey schmutziger Witterung die Hauptstraßen auch Mittwoch vor seinem Hause und Revier die Straßen fehren lassen, bey Strafe von 10 sibr. Cassen-Cours, welche sofort werden eingefordert werden.

§. 2.

Niemand darf bey gleicher Strafe auf die Straßen Mist- und Eckhaufen, ohne sie sofort wegschaffen zu wollen, legen lassen, so wie zufolge der bestehenden Ordnung keine auf die Straßen abfließenden Stallungen, keine Abtritte an denselben, auch an den vier Hauptstraßen keine Miststätten geduldet werden.

§. 3.

Eben so muß auf den Plätzen vor den Häusern an den Straßen Reinlichkeit beobachtet werden bey Strafe von 10 sibr. Cassen-Cours.

§. 4.

Niemand, der Platz vor seinem Hause hat, darf Holz oder Steine auf die Straßen legen. Wer aber keinen solchen Platz, noch Hofraum hat, darf zwar angefahrenes Brandholz auf die Straße nächst seinem Hause abwerfen lassen, jedoch dergestalt, daß die Straße nicht verenget, und wenigstens drey Viertel der Straßenbreite offen bleibe. Dasselbe darf aber nicht über 24 Stunden liegen bleiben, sondern muß sofort wegschafft werden. Wer hierwider handelt, verfällt in die Strafe eines Mithrs. Gegen diejenigen, welche am Bau- und sind, wird zwar alle zulässige Nachsicht beobachtet werden, indessen müssen sie auch dahin sehen, daß die Straße nicht so sehr verenget werde, und daß Materialien u. Schutt nicht über drey Tage liegen bleiben.

§. 5.

Wer den freyen Abfluß der Straßen-Mauern durch Holz, Steine oder Schutt hindert, verfällt in die Strafe eines Mithrs., und bey gleicher Strafe sind diejenigen, an oder durch dessen Grund Schleusen in- oder außerhalb der Stadt gehen, solche gehörig offen zu halten, verbunden. Bey gleicher Strafe wird das Hinwerfen crepirtten Viehes oder sonstigen Unraths auf die Straßen, in den Cassen und Schleusen verboten.

Zugleich wird hiebey die Verordnung in Erinnerung gebracht, daß niemand Schutt in Cassen oder draußen auf die Wege fahren darf, ohne solches bey dem Bau- und Wege-Inspector anzuzeigen, welcher alsdann jedesmal die Stelle anweisen wird, wohin der Schutt gefahren werden muß.

§. 6.

Niemand darf zur Abend- und Nachtzeit Karren und Wagen auf die Straßen stellen, und dadurch die freye Passage hemmen. Höchstens darf dieses auf breiten Straßen an den Seiten der Häuser dergestalt geschehen, daß wenigstens drey Viertel der Straße frey bleiben, und zugleich für Beleuchtung solcher Stellen gesorgt werde. Wer darwider handelt, wird nicht nur für allen Schaden, der Andern dadurch zugefügt wird, verantwortlich, sondern verfällt überdies in die Strafe eines Mithrs.

§. 7.

Der einleuchtende Nutzen obiger Bestimmungen wird hienichtlich schon an sich jeder sowohl zur pünctlichen Befolgung bewegen, als auch jeden rechtlichen Mann zur Anzeige der Contraventionen, wobey sein Name verschwiegen bleiben soll, bestimmen. Zum Uebersuß wird den Denuncianten auch noch die halbe Strafe zugesichert.

§. 8.

Die Vollstreckung dieser Verordnung wird dem Fürstlichen Stadtmagistrat, insbesondere dem Polizeybürgermeister aufgetragen.

Dortmund den 8ten Febr. 1806.
Fürstlich, Oranien, Nassauische, Grafschaft
Dortmundische Regierung.

Hiltrop.

Brüggmann.

Zufolge eines gnädigsten Rescript d. d. Fulda den 13ten vorigen Monats wird das Branntweinbrennen aus Roggen und Kartoffeln bis auf nähere Verordnung hiedurch untersagt, dagegen aber das Brennen aus Weizen und anderen Surrogaten gestattet, welches zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Dortmund den 8ten Febr. 1806.

Fürstl. O. N. Grafschaft, Dortmundische Regierung.

Hiltrop.

Brüggmann.

Je mehr der Fürstliche Stadtmagistrat in Verbindung mit der provisorischen Armencommission es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen wird, den wahrhaft Hilfsbedürftigen, zumal bey der gegenwärtigen drückenden Zeit, die nothdürftige Unterstützung aus den hiesigen Armenmitteln angedeihen zu lassen, desto dringender wird auch das Bedürfnis, dem überhand nehmenden Unfug des Straßenbettelns kräftig zu steuern.

Zu dem Ende macht der Fürstl. Stadtmagistrat mit Genehmigung einer Hochobl. Regierung hiedurch öffentlich bekannt, daß das Straßenbetteln, sowohl von Einheimischen als Auswärtigen künftig gänzlich verboten, und daß jeder, der nach Ablauf von 8 Tagen nach Publication dieses darauf ertappt wird, zufolge einer Uebereinkunft mit dem hiesigen Fürstl. Militärcommando, aufgegriffen, der Polizeybehörde überliefert und unachsichtlich bestraft werden soll.

Die hiesige Bürgerschaft wird zugleich dringend aufgefordert, diese auf das allgemeine Beste abzielende Maßregel ihrerseits dadurch zu unterstützen, daß sie keinen unverschämten Straßenbettelern ein Almosen reicht, vielmehr ihre rühmlich bekannte Mildthätigkeit auf eine zweckmäßige Art, vorzüglich den schamhaften und geheimen Hausarmen zuwendet.

Alle Hilfsbedürftige hiesiger Stadt werden hierbey angewiesen, ihre Nothdurft und Bedrängnis den Commissarien jedes Armenstrichts binnen 8 Tagen zu eröffnen, damit der Fürstl. Stadtmagistrat in Verbindung mit der Armencommission im Stande sey, ihnen die erforderliche Hilfe bald angedeihen zu lassen, sowie die Anzeige geheimer Armut und dringender Noth von Jedermann willkommen seyn wird.

Sign. Dortmund den 8ten Febr. 1806.

Fürstlich: Dranien: Nassauische, Stadtmagistrat.
Brüggmann.

Auf Anhalten der Vormünder der Friedrichs Zacharias Feldmann'schen Minorennen und deren großjährigen Geschwister sollen mit Obervormundschaftlicher Genehmigung Erbtheilungshalber folgende Grundstücke zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden, als

- 1) die Jakobs: Colonie zu Deusen, wovon an jährlicher Pacht 9 Malter Roggen, 5 Malter Gerste, 1 Malter Hafer, 24 Pf. Flachs, 2 jährige Schweine, 2 Gänse, 6 Hühner, und 7 Rthlr. Berl. Cour. Hofdienstgeld entrichtet werden;
- 2) zwey und ein viertel Morgen Land im kleinen Sunderfelde am Heed gelegen, so gegenwärtig Brinkmann in Pacht hat;
- 3) eine Wiese im Pferdewersche, zwischen Nap-

pen und Wilhelm Feldmanns Wiese gelegen, so 8 bis 10 Fuder Heu liefert;

4) eils einfache Gartenstücke auf dem hohen Garten am Wege im Quadrat gelegen.

Zur Bewirkung dieses Verkaufs, wird Termin am Montag den 2ten März Nachmittags 2 Uhr auf der Gerichtsstube vor dem Hrn. Landgerichts-Assessor Schmemmann bestimmt, worin den Kauflustigen die Vorwarden bekannt gemacht werden sollen, denen jedoch schon vorläufig zur Nachricht dient, daß der halbe Kaufschilling von der Colonie und der Wiese gegen Bestallung hinlänglicher Sicherheit stehen bleiben kann.

Diejenigen, welche an vortenannten Feldmann'schen Parzellen und Grundstücken aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht zu haben vermeinen, werden zugleich von Gerichtswegen hierdurch verabladet, ihre Ansprüche in dem Verkaufstermin, oder spätestens in dem Termin am Freytag den 14ten März Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube bey Strafe der Präclusion anzumelden und nachzuweisen.

Sign. Dortmund im Stadt- und Landgericht den 8ten Febr. 1806.

Schmemmann. Beurhaus.
Wender.

Verkauf einer angenehmen Wohnung in einer angenehmen Stadt und Gegend im Nassauischen.

In einer der lebhaftesten Landstädte des Fürstenthums Dranien: Nassau steht eine angenehme gelegene Bestimmung, sowohl für eine Familie von Stande die privatisiren will, als für jedes Gewerbe schicklich — aus freyer Hand zu verkaufen.

Die Zeichnung davon kann bey Hrn. Buchhändler Heber in Gießen eif. eben werden, so wie derselbe auch die Bedingungen selbst bestimmt angeben wird.

Nachricht.

Da ich unterm 2ten v. M. mit meinem Bruder Joh. Heinar. Hofius zu Preussisch Langenberg, eine Vereinbarung getroffen, daß unsere bis dahin gemeinschaftlich geführte Stamoisen Fabrik von dem Tage an aufhört, und mein Bruder alles für seine eigne Rechnung übernommen hat, so zeige ich dieses einem geehrten Publicum hienit öffentlich an, um allen zu entstehenden Irrungen vorzubeugen.

Da ich mich jetzt hier etablirt, und die nämliche Fabrik für meine Rechnung angefangen habe, so erlaube sämtliche bekannte Handlungs-Freunde, mir ferner Ihr Zutrauen zu schenken, und sich meine Unterschrift zu bemerken.

Hattingen den 4ten Febr. 1806.

Friedr. Hofius.